

## Weitere Rahmenbedingungen für das Standortkonzept PV- FFA

### **Maximale Obergrenze an PV-FFA bzw. APV-FFA**

Bis auf Weiteres sollten maximal 1 % der Gesamtfläche des Samtgemeindegebietes für PV-FFA bzw. APV-FFA entwickelt werden. Diese entspricht einer Größe von ca. 160 ha.

### **Ermittlung der Flächengröße an PV-FFA bzw. APV-FFA**

Die maximale Flächengröße von PV-FFA bzw. APV-FFA im Samtgemeindegebiet wird ermittelt durch die reinen Flächen von PV-FFA bzw. APV-FFA.

Verkehrs-, Versorgungs-, Kompensationsflächen u.ä. werden bei der Flächenermittlung nicht mitgerechnet. In Zweifelsfällen hat der Samtgemeindeausschuss hierüber zu befinden.

Sollte ein Bebauungsplan rechtlich nicht umsetzbar sein, so steht diese Fläche wieder zur Verfügung.

### **Prozentuale Verteilung PV-FFA zu APV-FFA**

Der prozentuale Anteil von PV-FFA zu APV-FFA an der Gesamtgröße wird nicht festgelegt.

### **Verteilung von PV-FFA bzw. APV-FFA auf die Mitgliedsgemeinden in ha**

Die Flächenverteilung (Flächenquoten) von PV-FFA bzw. APV-FFA auf die sieben Mitgliedsgemeinden ist wie folgt vorgesehen:

Dunum	xx ha
Esens	xx ha
Holtgast	xx ha
Moorweg	xx ha
Neuharlingersiel	xx ha
Stedesdorf	xx ha
Werdum	xx ha

### **Umgang mit den im Standortkonzept PV-FFA festgelegten Restriktionsflächen**

Es dürfen lediglich die im Standortkonzept ermittelten Gunstflächen einer Bauleitplanung zugeführt werden. Ein Heranziehen von Restriktionsflächen ist in einem geringfügigen Anteil gestattet, wenn dieses wirtschaftlich oder technisch geboten ist.

Ob sich die Restriktionsfläche für die Entwicklung einer PV-FFA bzw. APV-FFA eignet, ist im Bauleitplanverfahren nachzuweisen. Die Restriktionsflächen sind in die Obergrenze von 160 ha mit einzurechnen.

### **Anzahl paralleler Bauleitplanverfahren**

Da die jeweiligen Solarpark- Planungen auch das Personal der Samtgemeindeverwaltung binden, sind maximal zwei zeitlich parallele Bauleitplanverfahren leistbar.